- 11. beschließt, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den zusätzlichen nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 2.498.300 Dollar brutto (1.920.400 netto) für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 1993 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 9 anzurechnen ist;
- 12. beschließt außerdem, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 25.404.400 Dollar brutto (23.746.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. November 1993 bis einschließlich 31. Mai 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 9 anzurechnen ist:
- 13. beschließt ferner, im Einklang mit der Empfehlung in Ziffer 40 des Berichts des Beratenden Ausschusses, für die Aufrechterhaltung der Operation während des Zeitraums vom 1. Oktober 1994 bis 28. Februar 1995 auf dem Sonderkonto für die Operation der Vereinten Nationen in Somalia II den Betrag von 253.704.400 Dollar brutto (250.405.600 Dollar netto) bereitzustellen;
- 14. beschließt, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 253.704.400 Dollar brutto (250.405.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 28. Februar 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B, 45/269, 46/198 A und 47/218 A und in ihrem Beschluß 48/472 A geändert worden ist, wobei auf einen Teil dieses Betrages, nämlich 167.420.200 Dollar brutto (165.083.000 Dollar netto), den anteilmäßig auf den am 31. Dezember 1994 endenden Zeitraum entfallenden Betrag, die Beitragstabelle für das Jahr 199475 und auf den Restbetrag, das heißt 86.284.200 Dollar brutto (85.322.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 28. Februar 1995, die Beitragstabelle für das Jahr 1995⁷⁶ angewandt wird;
- 15. beschließt außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.298.800 Dollar für den Zeitraum vom 1. Oktober 1994 bis 28. Februar 1995 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 14 anzurechnen ist, wobei 2.337.200 Dollar anteilmäßig auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1994 entfallen und der Restbetrag, das heißt 961.600 Dollar, auf den Zeitraum vom 1. Januar bis 28. Februar 1995;
- 16. ersucht den Generalsekretär, im Zusammenhang mit den revidierten Kostenvoranschlägen betreffend den letzten Mandatszeitraum der Operation einen Bericht über die Verfügung über das Vermögen und die Schulden der Operation vorzulegen, damit die Generalversammlung auf ihrer wiederaufgenommenen neunundvierzigsten Tagung die entsprechenden Beschlüsse fassen kann;
- 17. bittet um freiwillige Beiträge für die Operation in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;

- 18. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß alle Aktivitäten der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Operation unter der Aufsicht seines Sonderbeauftragten auf koordinierte Weise und so effizient und sparsam wie möglich sowie im Einklang mit dem entsprechenden Mandat verwaltet werden, und in seinen Bericht über die Finanzierung der Operation auch Informationen über die diesbezüglich getroffenen Vorkehrungen aufzunehmen;
- 19. beschließt, den Punkt "Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Somalia II" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung 23. Dezember 1994

49/230. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern⁸⁵ sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁶,

unter Hinweis auf die Resolutionen 186 (1964) des Sicherheitsrats vom 4. März 1964, mit der der Rat die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern eingerichtet hat, und 927 (1994) vom 15. Juni 1994, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. Dezember 1994 weiter verlängert hat,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/244 vom 5. April 1994 über die Finanzierung der Truppe,

erneut erklärend, daß es sich bei den nicht durch freiwillige Beiträge gedeckten Kosten der Truppe um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben für die Truppe ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, daß bestimmte Regierungen freiwillige Beiträge für die Truppe entrichtet haben,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an alle Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten, die freiwillige Beiträge auf das zur Fi-

⁸⁵ A/49/590.

[™] A/49/781.

nanzierung der Truppe für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 eröffnete Sonderkonto entrichtet haben,

feststellend, daß die freiwilligen Beiträge nicht ausgereicht haben, um alle Kosten der Truppe zu decken, einschließlich der Kosten, die den truppenstellenden Staaten vor dem 16. Juni 1993 entstanden sind, und mit Bedauern darüber, daß Aufrufe zur Entrichtung freiwilliger Beiträge, so auch der Aufruf in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 17. Mai 1994 an alle Mitgliedstaaten⁸⁷, kein angemessenes Echo gefunden haben,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Truppe mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

- 1. nimmt Kenntnis von dem Stand der Beiträge zu der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern per 14. Dezember 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 8.227.668 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;
- 2. gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Zahlungsrückständen, vor allem was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft;
- 3. fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Truppe umgehend und vollständig entrichtet werden;
- 4. schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;
- ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
- 6. beschließt, für die Aufrechterhaltung der Truppe während des Zeitraums vom 16. Juni bis 31. Dezember 1994 auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den gemäß Ziffer 16 ihrer Resolution 48/244 genehmigten und anteilmäßig aufgeteilten Betrag von 11.950.000 Dollar brutto (11.507.700 Dollar netto) bereitzustellen;
- 7. beschließt außerdem, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe tiber den 31. Dezember 1994 hinaus zu verlängern, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1995 auf dem Sonderkonto für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern den Betrag von 21.916.600 Dollar brutto (21.503.300 Dollar netto) bereitzustellen, worin das eine Drittel der Kosten für die Truppe, das aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns bestritten wird, und der von der Regierung Griechenlands zugesagte jährliche Beitrag von 6,5 Millionen Dollar eingeschlossen sind:
- \$1 \$\sqrt{994/647}; siehe Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994.

- 8. beschließt ferner, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 11.316.600 Dollar brutto (10.903.300 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1995 auf die Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen aufzuteilen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992 und in ihrem Beschluß 48/472 A vom 23. Dezember 1993 geändert worden ist, und dabei die Beitragstabelle für die Jahre 1995, 1996 und 1997⁷⁶ zu berücksichtigen, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe füber den 31. Dezember 1994 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume;
- 9. beschließt, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 413.300 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 1995, die für die Truppe gebilligt worden sind, auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 8 anzurechnen ist;
- 10. beschließt außerdem, daß der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den nicht verbrauchten Mitteln in Höhe von 1.422.400 Dollar brutto (1.349.600 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Dezember 1993 bis einschließlich 15. Juni 1994 und 249.900 Dollar brutto (190.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 16. Juni bis 31. Dezember 1994 auf ihre anteiligen Beiträge nach Ziffer 8 anzurechnen ist;
- 11. beschließt ferner, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. Juni 1995 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume, für die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 den Betrag von 43.472.300 Dollar brutto (42.645.700 Dollar netto) bereitzustellen, worin das eine Drittel der Kosten für die Truppe, das aus freiwilligen Beiträgen der Regierung Zyperns bestritten wird, und der von der Regierung Griechenlands zugesagte jährliche Beitrag von 6,5 Millionen Dollar eingeschlossen sind;
- 12. beschließt, als Ad-hoc-Regelung, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe über den 30. Juni 1995 hinaus zu verlängern, und der vom Rat zu beschließenden Mandatszeiträume, den Betrag von 22.481.500 Dollar brutto (21.654.900 Dollar netto) für den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 auf die Mitgliedstaaten nach dem in dieser Resolution festgelegten Schema aufzuteilen;
- 13. beschließt außerdem, daß im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den filr den Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 für die Truppe gebilligten veranschlagten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 826.600 Dollar auf die anteiligen Beiträge der Mitgliedstaaten nach Ziffer 12 anzurechnen ist;
- 14. ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuß bis April 1995 einen Haushaltsvollzugsbericht für die Truppe für den Zeitraum vom 16. Juni bis 31. Dezember 1994 vorzulegen;

- 15. beschließt, das für den Zeitraum vor dem 16. Juni 1993 für die Truppe eingerichtete Konto gesondert weiterzuführen, bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge auf dieses Konto zu entrichten, und ersucht den Generalsekretär, weiter zu freiwilligen Beiträgen für dieses Konto aufzurufen;
- 16. nimmt Kenntnis von den Vorschlägen des Generalsekretärs in den Ziffern 25 und 29 d) seines Berichts betreffend die Behandlung des Problems der den truppenstellenden Ländern für die Zeit vor dem 16. Juni 1993 geschuldeten Beträge und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Entrichtung freiwilliger Beiträge auf das für diesen Zweck eingerichtete Sonderkonto in Erwägung zu ziehen;
- 17. bittet um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend dem von der Generalversammlung in ihren Resolutionen 43/230 vom 21. Dezember 1988, 44/192 A vom 21. Dezember 1989 und 45/258 vom 3. Mai 1991 festgelegten Verfahren zu verwalten sind;
- 18. beschließt, den Punkt "Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

95. Plenarsitzung 23. Dezember 1994

49/231. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien⁸⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁸⁹,

unter Hinweis auf die Resolution 854 (1993) des Sicherheitsrats vom 6. August 1993, in der der Rat die Entsendung eines Vorauskommandos von bis zu zehn Militärbeobachtern der Vereinten Nationen für einen Zeitraum von drei Monaten und die Eingliederung des Vorauskommandos in eine Beobachtermission der Vereinten Nationen für den Fall der offiziellen Aufstellung einer solchen Mission durch den Rat gebilligt hat,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 858 (1993) des Sicherheitsrats vom 24. August 1993, mit der der Rat die Einrichtung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien beschlossen hat, sowie die danach verabschiedeten Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Beobachtermission verlängert hat, zuletzt Resolution 937 (1994) vom 21. Juli 1994,

ferner unter Hinweis auf ihre Beschlüsse 48/475 A vom 23. Dezember 1993 und 48/475 B vom 5. April 1994 sowie ihre Resolution 48/256 vom 26. Mai 1994 über die Finanzierung der Beobachtermission,

erneut erklärend, daß es sich bei den Kosten der Beobachtermission um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

unter Hinweis auf ihren früheren Beschluß dahin gehend, daß zur Deckung der Ausgaben der Beobachtermission ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und daß die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

eingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

eingedenk dessen, daß es unerläßlich ist, die Beobachtermission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

- 1. nimmt Kenntnis von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien per 20. Dezember 1994, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 382.217 US-Dollar, und fordert alle Mitgliedstaaten, die es betrifft, nachdrücklich auf, alles zu tun, um die Zahlung ihrer ausstehenden veranlagten Beiträge sicherzustellen;
- gibt ihrer Besorgnis Ausdruck über die Verschlechterung der Finanzlage bei den friedensichernden Tätigkeiten infolge der verspäteten Entrichtung von Beiträgen durch die Mitgliedstaaten, insbesondere Mitgliedstaaten mit Beitragsrückständen;
- fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, daß ihre veranlagten Beiträge für die Beobachtermission umgehend und vollständig entrichtet werden:
- 4. schließt sich den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen an;
- 5. ersucht den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, daß die Beobachtermission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;
- beschließt, auf dem Sonderkonto für die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien für den Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis 13. Januar 1995 einen Gesamtbetrag von 8.847.700 Dollar brutto (8.547.000 Dollar netto) bereitzustellen, worin folgende Beträge eingeschlossen sind: der mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses gemäß Ziffer 15 der Resolution 48/256 der Generalversammlung für den Einsatz der Beobachtermission während des Zeitraums vom 1. bis 21. Juli 1994 genehmigte und anteilmäßig aufgeteilte Betrag von 1.336.800 Dollar brutto (1.252.000 Dollar gemäß Beratenden Ausschuß netto). der vom Versammlungsresolution 48/229 vom 23. Dezember 1993 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zeitraum vom 1. bis 21. Juli 1994 genehmigte Betrag von 1.265.000 Dollar brutto (1.264.500 Dollar netto) sowie der

⁸⁸ A/49/429 und Add.1 und 2.

¹⁰ A/49/766.